

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschußmitglieder es verlangen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§ 10

Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung liegt zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auf.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a. der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder b. Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband, bei Ablehnung durch diesen an die Stadt München mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.11.1978 genehmigt.

Diese Satzungsfassung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen am 14.3.79.

SATZUNG des Rad-Renn-Club 1902 München e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Rad-Renn-Club 1902 München e. V.“. Gründungstag ist der 20. September 1902. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
 2. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayer. Landes-Sportverband e. V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.
- Zweck des Vereines ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, im einzelnen durch:
- Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen, Radrenn- und Tourenfahrten
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen
 - Abhaltung von geordneten Sportübungen und Trainingsrennen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, welcher schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt des Beitritts zum Verein an.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsausschuß Aufnahmeanträge ablehnen.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres (31. 12.) unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen das Wohl und die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsausschuß, wenn die Mehrheit aller Ausschußmitglieder für den Ausschluß stimmt. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen ab schriftlicher Zustimmung des Beschlusses Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich abzugeben. Über den Einspruch hat dann die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 4

Beiträge

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Jugendliche stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsausschuß
3. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Begehrens an, durchzuführen
 - a. wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuß dies beschließen
 - b. oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangen.

Die Einladungsfrist beträgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes,
- b. Berichte des Sportleiters, des Jugendleiters, des techn. Leiters und des Schatzmeisters,
- c. Bericht der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschußmitglieder,
- e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- f. Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
- g. Verschiedenes.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- a. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- c. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§ 8

Vereinsausschuß

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.

2. Dem Vereinsausschuß gehören normalerweise an:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der Schatzmeister
- d. der Schriftführer
- e. der Sportleiter
- f. der Jugendleiter
- g. der techn. Leiter
- h. der Straßenfachwart
- i. der Bahnfachwart
- j. zwei Kassenprüfer

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weniger oder auch weitere Ausschußmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Für Ausschußmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuß Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuß leitet den Verein.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle An-
gelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereins-
ausschusses sind die einzelnen Ausschußmitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt
zuständig:

- a. Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund
ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein
von grundsätzlicher und außergewöhnlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich.
Der Vereinsausschuß ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im
Vereinsausschuß.

- b. Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im
Innenverhältnis.

- c. Schatzmeister

Er erledigt die Buchführung und die Kassengeschäfte

- d. Schriftführer

Er fertigt die schriftlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

- e. Sportleiter

Er ist zuständig für den gesamten Rennbetrieb und alle sportlichen Veranstaltungen.

- f. Jugendleiter

Er ist zuständig für Rennbetrieb, sportl. Veranstaltungen und besondere Belange der
Jugendlichen.

- g. Technischer Leiter

Er ist zuständig für die Wartung, Unterhaltung und Aufbewahrung der techn. Anlagen
und Geräte

- h. Straßenfachwart

Er erledigt spezielle Aufgaben und Belange, die den Straßenradspport betreffen.

- i. Bahnfachwart

Er erledigt spezielle Aufgaben und Belange, die den Bahnradspport betreffen.

- j. Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des
Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder-
versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der
Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.